

Überbrückungshilfe III Plus - kurz „ÜH 3 Plus“ Höhe der Förderung durch Fixkostenzuschuss

(Original-Auszug der Internetseite Stand 06.10.2021)

Die Überbrückungshilfe III Plus erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu **100 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **> 70 %**
- bis zu **60 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **≥ 50 % und ≤ 70 %**
- bis zu **40 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch **≥ 30 % und < 50 %**

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. (vor Beginn Pandemie)

Die Berechnung ist dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorzunehmen (erfolgt automatisch mit Excel-Rechner). Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III Plus für diesen Fördermonat. Es sind jedoch einige Ausnahmeregelungen¹ anwendbar. Für bis zum 31. Dezember 2021 gestellte Anträge wird i.d.R. kurzfristig eine Abschlagszahlung i.H.v. 50% geleistet.

Förderfähige Kosten der Digitalisierung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus (Originaltext)

17. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum:

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind
- Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.

Diese oder gleichwertige Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und darf **kein Abbau eines Investitionsstaus** sein (d.h. Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind). Ebenso sind Maßnahmen nicht förderfähig, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzl. Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen. Förderfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z.B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht etc.) entstehen bzw. entstanden sind. **Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich, wenn die geltend gemachten Kosten für Nr. (14, 16+) 17 im Förderzeitraum insgesamt 10.000 Euro überschreiten.**

Die förderfähigen Digitalmaßnahmen sind präzisiert in „**Anhang 3**“ der FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus:

Hinweis: Gemäß Ziffer 2.4 Nr. 17 sind nur die hier genannten Digitalisierungsmaßnahmen förderfähig. Die Auflistung benennt Fördergegenstände, trifft aber keine Aussage zur von der Bewilligungsstelle festzustellenden tatsächlichen Förderfähigkeit im Einzelfall und Höhe der Kostenerstattung, die „vom Umsatzeinbruch abhängt“. Ausgehend von der Überbrückungshilfe III ist die Höhe des Zuschuss vermutlich vom Umsatzrückgang im Monat der Leistungserbringung bzw. Rechnungstellung u. Tätigung der Ausgabe (Bezahlung) abhängig. Wird die Leistung in einem Monat mit starkem Umsatzrückgang erbracht, kann ein höherer Zuschuss möglich sein, als in einem anderen Monat. Wir empfehlen deshalb vor Beauftragung Ihren Steuerberater zu fragen.

Förderfähige Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Nr. 17 (Reihenfolge geändert, Fettdruck durch uns ergänzt)

Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops; Eintrittskosten bei großen Plattformen

Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten, Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)

Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen

Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen

Lizenzen f. Videokonferenzsystem, Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikro, etc.)

Update v. Softwaresystemen und Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle

Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen

Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"

Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung

Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

¹ Ausnahmeregelungen können Sie mit uns gemeinsam kostenfrei prüfen, diese können die Zuschussquoten erhöhen und/oder ermöglichen häufig eine sonst nicht gegebene Förderfähigkeit. Bereits einige zuvor nicht als förderfähig gesehene Fälle erhielten dadurch die Förderung.

Wichtige Kriterien im Überblick

Kein Anspruch wenn der Umsatz in 2020 = Umsatz 2019 oder höher (Pandemieprofiteure)

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mind. 100% des Umsatzes im Jahr 2019, ist **grundsätzlich** davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens **nicht Corona-bedingt** sind. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller *stichhaltig nachweisen* kann, dass er trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 **im Förderzeitraum** individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist.

Im Antrag ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 niedriger als der Umsatz des Jahres 2019 war oder ein Nachweis geführt wurde, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind. Der Antragsteller hat zu versichern und soweit mögl. darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind (*durch Pandemie verursacht*).

Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Begründung des Antragsstellers zur Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.

Besteht für ein Unternehmen aus der ÜH 3 Plus Anspruch auf Fixkostenerstattung, dann ist es grundsätzlich auch antragsberechtigt für den Digitalzuschuss mit bis zu 10.000 € im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021.

Auszahlung

Bei Erstantragstellung werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung (Fixkostenzuschuss, Eigenkapitalzuschuss und z. B. Digitalzuschuss, Hygienemaßnahmen etc.) gewährt, bis zu 100.000 € für einen Monat. Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe III Plus erfolgt auf die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte IBAN des Antragstellers. *(Anm.: Ab 31. Dez. 2021 keine Abschlagszahlung mehr bei Neuantrag)*

Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisch mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.

Der prüfende Dritte

Der prüfende Dritte berücksichtigt bei seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) **Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und 2020**
(in Fällen von Unternehmen, die nach dem 31.07.2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
- b) **Jahresabschluss 2019** und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020
- c) **Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019**
(und falls vorliegend Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020)
- d) **Umsatzsteuerbescheid 2019** (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020)
- e) **Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020** und, soweit vorliegend, 2021
- f) **Bewilligungsbescheide**, falls dem Antragstellenden Soforthilfe, Überbrückungshilfe II und oder III, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde

Kumulierung:

Nach bisheriger Information sind Überbrückungshilfe III und ÜH III Plus weitgehend unabhängig voneinander. Nur der Eigenkapitalzuschuss und bestimmte Förderhöchstsummen (werden bei KMU i.d.R. nicht erreicht) errechnen sich aus den Förderzeiträumen zusammen. Das bedeutet u. a. dass Firmen, die bereits den Digitalzuschuss aus der ÜH III beantragt und in Anspruch genommen haben (dieser aber z. B. nicht für alle Maßnahmen ausreichte), einen weiteren Digitalisierungszuschuss im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus beantragen können. Allerdings ist zu beachten, dass die eng gefassten Kriterien für die förderfähigen Maßnahmen genau eingehalten werden.

Bei Überbrückungshilfe III und für ÜH III Plus gilt für den Dritten: Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 20.000 Euro für sechs (bzw. acht) Monate ist, kann der prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Wichtig: Trotz höchster Sorgfalt bei der Erstellung und weitgehender Wiedergabe von Original-Fundstellen kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Ihr a.b.media-Team.

Anleitung zur Verwendung des Excel-Rechners

- Bitte tragen Sie auf dem 1. Registerblatt **Eingabe ÜH III** Ihre Netto-Umsätze ohne Umsatzsteuer ein.

Zur Ermittlung der Fixkosten-Förderquote sind die monatl. Umsätze netto (ohne MWSt.) aller Monate v. Januar bis Dezember 2019 in die grün hinterlegten Eingabefelder einzutragen (Feld **2019**, Spalte C).

Im Feld für **2020** (Spalte H) sind mindestens die Umsätze von November und Dezember 2020 erforderlich. Wenn die Antragsberechtigung durch den Jahresumsatzvergleich 2019/20 mitgeprüft werden soll, sind alle Umsätze für 2020 einzutragen, wie zuvor auch hier netto ohne MWSt.

In den gelb hinterlegten Feldern für **2021** benötigen Sie analog die tatsächlichen Umsätze der vergangenen Monate Januar bis September 2021 und müssen zukünftige Umsätze für Oktober bis Dezember schätzen. **Schätzungen sollten realistisch sein**, denn später erfolgt eine exakte Schlussabrechnung.

Die Umsatzschätzung für Oktober bis Dezember 2021 ist von besonderer Bedeutung!

Wenn Sie für noch nicht begonnene Maßnahmen den Digitalzuschuss in Anspruch nehmen wollen, kommt es auf die Umsätze dieser Monate im Verhältnis zum Vergleichsmonat oder den Monatsdurchschnitt² 2019 an. Noch nicht durchgeführte Maßnahmen sind nur förderbar, wenn sie bis Dezember 2021 begonnen und weitgehend durchgeführt sind (nur Beauftragung reicht nicht aus). Für bis Juni 2021 durchgeführte Digitalisierungsmaßnahmen greift die Zuschussregelung der Überbrückungshilfe III mit bis zu 20.000 € insgesamt.

Hinweise:

- Die Umsätze entnehmen Sie im Idealfall den Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Steuerbescheiden, denn die Angaben im Antrag werden automatisch elektronisch abgeglichen mit den örtlichen Finanzämtern. Die Umsätze im Antrag sollten deshalb soweit möglich mit den angemeldeten Umsätzen übereinstimmen.
- Umsatzsteuerfreie Umsätze sind in die 2. Spalte (D/I/O) des zugehörigen Jahres und Monats einzutragen.
- Nur wenn Sie **alle Monatsumsätze** für 2019 und 2020 inkl. steuerfreien Umsätzen (falls vorhanden) korrekt eintragen, kann der Rechner prüfen, ob Sie wegen der Jahresumsätze insgesamt antragsberechtigt sind. Liegen die Umsätze 2020 niedriger als in 2019, finden Sie im Registerblatt „Ergebnisse“ rechts die Angabe dass die Prüfung der Jahresumsätze „ok“ (positiv) war. Anderenfalls ist die „Umsatzprüfung nicht ok“.
- Sind in den Angaben für 2020/2021 Umsätze enthalten, die z.B. wegen laufenden Gerichtsverfahren oder Insolvenz des Schuldners derzeit nicht einbringlich sind, **können** diese in der dritten Spalte des jeweiligen Jahres im zugehörigen Monat (gem. Rechnungsdatum) als negativer Betrag (minus) eingetragen und als Minderumsatz berücksichtigt werden. Denken Sie bitte daran, dies Ihrem Steuerberater mitzuteilen.

Sind alle (erforderlichen) Werte eingetragen, dann sehen wir uns die Ergebnisse an:

- Bitte wechseln Sie dafür nun zum 2. Registerblatt „**Ergebnisse**“

Zeile 6 und 7 zeigen je Monat die Umsatzdifferenz zu 2019 in € und Prozent, sowie das Ergebnis der Jahresumsatzprüfung. In Zeile 11 finden Sie den möglichen Fixkostenzuschuss in Prozent. Zu diesem Prozentsatz besteht i.d.R. Anspruch auf den begehrten **Digitalisierungszuschuss** mit bis zu 10.000 € (20.000 € ÜH III bis Juni 2021).

Zeigt das Ergebnis der Jahresumsatzprüfung „Umsatzprüfung ok“?
Gibt es beim Fixkostenzuschuss Monate mit 40%, 60% oder 100%?

Dann haben Sie nach bisheriger Prüfung sehr wahrscheinlich Anspruch auf Überbrückungshilfe III bzw. III Plus.

Ergibt sich für einen der Monate **Oktober bis Dezember** 2021 eine Quote > 0%? also = 40%, 60% oder 100%?

Dann haben Sie nach bisheriger Prüfung wahrscheinlich Anspruch auf den Digitalzuschuss i.H.v. bis zu 10.000 €.

Ist das Ergebnis auf Zeile 11 „Eigenkapitalzuschuss wird gewährt“?

Dann finden Sie in Zeile 13 je nach Anzahl der Monate mit mind. 50% Umsatzrückgang den möglichen Eigenkapitalzuschuss³ mit 25%, 35% oder 40% auf die Summe der förderfähigen Fixkosten (Ziffern 1 - 11). Zeile 15 zeigt den verrechneten „Gesamtzuschuss“ in Prozent aus Fixkosten- und Eigenkapitalzuschuss in ÜH III und ÜH III Plus an.

Unter der nächsten Registerkarte finden Sie alternativ die Ergebnisse nach dem „**nach Durchschnitt 2019**“.

² Details zu den Durchschnittsverfahren erfahren Sie bei uns kostenfrei

³ Mehr Details zum Eigenkapitalzuschuss am Ende der nächsten Seite

Wer im Jahr 2019 einzelne umsatzstarke Monate hatte, die in der Pandemie nun schlechter verlaufen sind, kann im Durchschnittsverfahren Vergleichsumsätze vereinheitlichen und manchmal höhere Zuschussquoten erzielen. Für den Digitalzuschuss kann das entscheidend sein. Fragen Sie uns deshalb (kostenfrei) nach diesem und weiteren Ausnahmeverfahren für den Digitalzuschuss. In etwa einem Drittel der von uns geprüften Fälle wurden mit einer der Ausnahmeregelungen höhere Zuschüsse erreicht, z. B. 100% statt 60%, 60% statt 40%, oder 40% statt Nichts.

Für den **Digitalzuschuss** sind Investitionen in Digitalmaßnahmen gem. 2.4 Nr. 17 Voraussetzung, sonst muss dieser zurückgezahlt werden. Planen Sie deshalb nun Ihre Wunsch-Maßnahmen unter dem Register „[Investition planen](#)“.

3. Hier können Sie in den rötlich hinterlegten Feldern eigene Maßnahmen mit Preisen ausprobieren und unter den Spalten L bis Q erkennen, in welchem Investitions- bzw. Durchführungsmonat Sie welchen Zuschuss erhalten. Darunter finden Sie die automatische Kalkulation des Zuschuss nach dem alternativen **Durchschnittsverfahren**. Darüber und darunter finden Sie rein informativ einige reale Beispiele durchgeführter Maßnahmen als Muster. Für andere Kunden gelten deren individuelle Zuschussquoten. Um für beispielhafte Maßnahmen Zuschüsse und Eigenanteile für Ihre Förderung zu ermitteln, haben wir in der Tabelle für diese Beispiele Ihre Förderquoten aus den regulären Ergebnissen (nicht Durchschnittsverfahren) angesetzt. Daran erkennen Sie sehr anschaulich, wie die beispielhaften Maßnahmen anderer Kunden bei Ihnen gefördert worden wären.

Haben Sie Fragen zum Digitalisierungszuschuss aus der Überbrückungshilfe III oder III Plus?

Haben Sie Fragen zu für Sie strategisch guten Maßnahmen und deren Erfolgsaussichten?

Haben Sie digitale Maßnahmen geplant? ... noch nicht durchgeführt? ... oder nicht abgeschlossen?

Möchten Sie gerne diesen Zuschuss nutzen?

Wir haben bereits vor der Existenz von Förderprogrammen hunderte Kunden sehr preiswert auf Platz 1 bei Google gebracht und über tausendmal auf Seite 1. Fast alle unsere professionellen Onlineshops haben sich sogar ohne Zuschuss innerhalb eines Jahres voll amortisiert!

Die Renditen unserer bewährten Maßnahmen liegen bei fast allen Kunden über 100% im ersten Jahr!

Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne solange wir noch Kapazität haben.

Service 01575 – 821 00 - 95

Mail: fleiner@workinapp.de

³ Zusätzliche Information zum Eigenkapitalzuschuss in der Überbrückungshilfe III und III Plus:

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent (*Anm.: in mehr als zwei Monaten*) innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Dezember 2021 werden folgende Aufschläge auf die Summe der erstattungsfähigen Fixkosten gemäß Punkt 2.4 Nr. 1 – 11 der FAQ Überbrückungshilfe III/III Plus **im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle** gewährt:

- **25 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in drei Monaten**,
- **35 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in vier Monaten**,
- **40 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten**.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die auch Überbrückungshilfe III bzw. III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Ihre individuelle Zuschuss- bzw. Förderquote in Prozent können Sie selbst sehr einfach mit unserem Excel-Rechner ermitteln. Die Geldbeträge der Fixkostenerstattung und des Eigenkapitalzuschuss errechnet Ihr Steuerberater aus Ihrer Buchhaltung. Wenn Sie diese selbst berechnen wollen, fragen Sie nach unserem speziellen Excel-Rechner Version V7.4b. Stand 06.10.2021.